



## Satzung der Jägervereinigung Kahlgrund e.V.

Fassung vom 18. März 2017



### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Kahlgrund e.V.“ im Landesjagdverband Bayern e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Alzenau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Aufgaben und Ziele des Vereins:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein fördert den Natur- und Umweltschutz, den Tierschutz, sowie die Bildung.
- 2) Zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes, sowie des Tierschutzes leistet der Verein:
  - 2.1. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt,
  - 2.2. die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
- 3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins:
  - 3.1. Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut,
  - 3.2. die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit
  - 3.3. der Zusammenschluss aller Jäger im ehemaligen Landkreis Alzenau, mit dem Ziel, deren Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Aufwandsentschädigungen festzulegen.

### § 3. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede(r) Inhaber(in) eines Jahresjagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden ( J 4 ).
- 5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist kooperatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.
- 8) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. mit ihren Strafbeständen,

angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kostenregelungen, ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4. Ende der Mitgliedschaft:**

- 1 ) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch Tod,
  - 1.2. durch Austritt,
  - 1.3. durch Ausschluss.
- 2 ) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- 3 ) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 4 ) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 5 ) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen dem Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag der Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger veröffentlicht werden.
- 6 ) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

#### **§ 5. Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1 ) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
- 2 ) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
- 3 ) die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern,
- 4 ) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 5 ) Die festgesetzten Beiträge sind zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sie sind spätestens zum 01. Mai des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 6. Organe des Vereins:**

- 1 ) Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. der Vorstand,
  - 1.2. die Mitgliederversammlung.
- 2 ) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Beirat, der aus
  - dem Obmann für Naturschutz,
  - dem Leiter der Jungjägerausbildung,
  - dem Kreisjagdberater,
  - den musikalischen Leitern der Bläsergruppe,
  - dem Organisationsleiter der Bläsergruppe
  - den Obleuten für das Schießwesen,
  - dem Obmann für das Hundewesen und
  - den Pressereferenten besteht,
 soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind. Dieser Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirates können aus wichtigen Gründen abberufen werden.

#### **§ 7. Vorstand:**

- 1 ) Der Vorstand ( geschäftsführende Vorstand ) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, den Schriftführern, den Schatzmeistern, den Hegegemeinschaftsleitern bzw. deren Stellvertretern, sofern sie Mitglied des Vereins sind und fünf Beisitzern.
- 2 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ( Vertreterorgan ) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung (des 1. Vorsitzenden), die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.

- 3) Soweit in dieser Satzung der Begriff „ Vorstand “ ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7, Abs. 1 ) gemeint.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung einer Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
- 6) Der Vorstand berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit Ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an Ihren Sitzungen teil.
- 7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG.

#### **§ 8. Mitgliederversammlung:**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - 1.1. Wahl des Vorstandes
  - 1.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - 1.3. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 1.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 1.5. Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3. Abs. 3. Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
  - 1.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen bekannt zu geben. Der Landesjagdverband ist schriftlich einzuladen.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung einer der beiden Schriftführer.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  - Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
  - Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 9. Auflösung des Vereins:**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 3) Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und

Tierschutzes.

- 4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

**§ 10. Schlussbestimmungen:**

- 1 ) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Alzenau, den 18. März 2017